

B E G R Ü N D U N G

3. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N. und Horb a.N. - Bildechingen (Sortimentsergänzung)

Der geänderte Bebauungsplan „Hahner III“ in Horb a.N. und Horb a.N. - Bildechingen ist seit 23.9.1997 rechtskräftig. Der Bebauungsplan sieht als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet „Verbrauchermarkt“ sowie Gewerbegebiet vor. In Gebieten mit der Festsetzung Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche je grundstücksmäßiger Einheit von max. 700 m² zulässig.

Die zulässigen Sortimente wurden in einem Positivkatalog definiert: Möbel, Kucheneinrichtungen, Büromöbel; Elektrogroßgeräte (sog. weiße Ware, z.B. Öfen, Herde einschl. Zubehör) als untergeordnete Waren nur in Verbindung mit Einrichtungshäusern und Küchenstudios; Baustoffe, Bauelemente, Dämmstoffe, Sanitär (Keramik, Stahl, Installation), Badeinrichtungen, -ausstattung, Fliesen; Werkzeuge, Maschinen, -zubehör (elektrisch und nicht elektrisch), Eisenwaren; Holz, Holzmaterialien, Fenster, Türen, Platten, Kork, Korkplatten; Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf; Pflanzen (einschl. Hydrokultur), Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzengefäße (inkl. Vasen), Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, -maschinen, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer, Campingartikel; Kraftfahrzeuge incl. Motorräder, Mopeds u.ä., Fahrräder, Kfz-Zubehör (z.B. Ersatzteile, Einbauprodukte, Ausstattungsartikel), Fahrrad- und Motorradzubehör, Landmaschinen; Farben, Lacke, Malereibedarf, Tapeten, Gardinen, Zubehör, Rolläden, Rollos, Gitter, Bodenbeläge, Teppichauslegeware; Kohle, Mineralölerzeugnisse; großteilige Sportgeräte; Serviceleistungen (z.B. Schlüsseldienst, Schärf- und Glasschneidedienste).

Ein im Bebauungsplan „Hahner III“ ansässiges Unternehmen der Lebensmittel-Discount-Branche wird den vorhandenen Markt in das Gewerbegebiet „GE Hohenberg“ verlagern. Dem hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Horb a. N. in der Sitzung am 27.04.1999 zugestimmt.

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich derzeit noch der Lebensmittel-Discount-Markt befindet, hat in diesem Zusammenhang beantragt, den Bebauungsplan „Hahner III“ dahingehend zu ändern, daß das dort zulässige Sortiment erweitert wird.

Im Bebauungsplan „Hahner III“ soll nun die Art der baulichen Nutzung im bisher festgesetzten „Gewerbegebiet“ geändert werden. Der Katalog der zulässigen Sortimente soll um das Sortiment „Tiernahrung und Zooartikel“ erweitert werden.

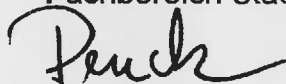
Die anderen Festsetzungen im Bebauungsplan werden von dieser Änderung nicht berührt.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Nachteilige Auswirkungen auf das Einzelhandelsgefüge der Horber Innenstadt (Untere Kernstadt) sowie benachbarter Städte (Mittelzentren) werden nicht erwartet, da es sich nur um eine geringfügige Erweiterung des Postivkataloges handelt.

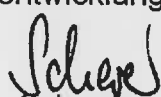
Aufgestellt:

Horb a.N., den 25.08.1999

Fachbereich Stadtentwicklung



Penck

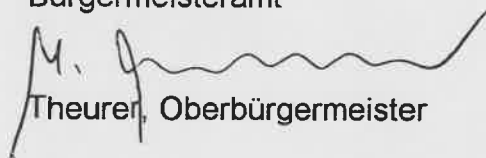


Scherer

Aufgestellt:

Horb a.N., den 25.08.1999

Bürgermeisteramt



Theurer, Oberbürgermeister